

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/83e187f1-ca5d-3089-9396-483ad55d953c>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen an Dampfkesselanlagen mit Dampferzeugern der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle (TRD 604 Blatt 1 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 604 Blatt 1 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 9 TRD 604 Blatt 1 Anlage 1 - Sicherung gegen unzulässiges Erwärmen im Bereich des Schlackeabwurfs [\(1\)](#)

9.1 Während des Betriebes ist eine unzulässige Erwärmung [\(2\)](#) im Bereich des Schlackeabwurfs in einen Bunker, Trichter oder dgl. zu vermeiden.

9.2 Die Forderung nach Abschnitt 9.1 gilt z.B. als erfüllt, wenn die Anlage im Bereich des Schlackeabwurfs mit mindestens einem zuverlässigen Temperaturbegrenzer [\(3\)](#) ausgerüstet ist, der die Feuerung innerhalb von 10 Minuten abschaltet und verriegelt (s. [Abschnitt 2](#) [5]).

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Der Grenzwert ist anlagebezogen festzulegen und dürfte im Regelfall in der Größenordnung bei 300 °C bis 400 °C liegen.

[\(3\) Amtl. Anm.:](#) Der Nachweis ist im Regelfall durch eine Bauteilprüfung zu erbringen.

